

LANDRATSAMT SÖMMERDA

Umweltamt - Genehmigungsbedürftige Anlagen



Hinweis zum Erörterungstermin

zum Vorhaben der BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben zum Bau und Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück der Gemarkung Markvippach, Flur 5, Flurstück 723

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wurde Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf dem Grundstück der Gemarkung Markvippach, Flur 5, Flurstück 723 eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von einer WEA von Typ Vestas V 150-4.2 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 241 m über Geländehöhe.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.1 (X) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Aufgrund der aktuellen Situation und der geltenden Corona-Verordnung des Freistaats Thüringen und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen wurde der Erörterungstermin wie folgt verschoben:

Erörterungstermin

**Am 29.09.2020 um 10:00 Uhr im Feuerwehrversammlungsraum in Markvippach,
Pfarrstraße 75a, 99195 Markvippach.**

Die zu dem Vorhaben form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden an diesem Termin erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn über dessen Stellungnahme oder Einwendung verhandelt und entschieden werden.

Durch die derzeitige Ausnahmesituation und der Gefahr des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Virus) werden Teilnehmende nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung und unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Hygienevorschriften eingelassen.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung-DS-GVO)

Sömmerda, den 07.09.2020

Umweltamt
Landkreis Sömmerda